

FESTPLATZORDNUNG

zum 100-jährigen Rathausjubiläum der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als Veranstalter heißt alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Besucherinnen und Besucher zum Rathausjubiläum herzlich willkommen. Diese Festplatzordnung soll den sicheren und ungestörten Ablauf des Festes am 25. und 26. September 2026 auf dem Festgelände am Rathaus und der angrenzenden Straßen sowie im historischen Rathaus gewährleisten. Das Festgelände umfasst alle für die Veranstaltung genutzten und entsprechend gekennzeichneten Flächen und Räume. Jede Person, die das Festgelände betritt, erkennt diese Festplatzordnung sowie die Anordnungen des Veranstalters und des von ihm beauftragten Sicherheitspersonals an.

§ 1 Allgemeines Verhalten

- 1) Betrunkene, aggressive, streitende oder randalierende Personen sowie Personen, deren Verhalten geeignet ist, den Verlauf des Festes oder die Sicherheit anderer Personen zu stören, haben keinen Zutritt zum Festgelände bzw. können vom Festgelände verwiesen werden. Die Entscheidung über den Zutritt bzw. einen Platzverweis trifft der Veranstalter oder das von ihm beauftragte Sicherheitspersonal.
- 2) Alle Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet, behindert noch belästigt werden. Rücksichtsvolles Auftreten sowie die Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständlich.
- 3) Den Weisungen des Veranstalters, des Sicherheitspersonals, des Ordnungsdienstes sowie der Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 4) Alle Anlagen, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände innerhalb des Festgeländes sind schonend zu behandeln. Das Betreten abgesperrter oder nicht für die Öffentlichkeit freigegebener Bereiche, insbesondere von nicht freigegebenen Räumen des historischen Rathauses, ist untersagt.
- 5) Das Mitführen oder Benutzen von Gegenständen, die geeignet sind, Personen zu gefährden oder den Veranstaltungsablauf zu beeinträchtigen, ist untersagt.
- 6) Bei Verstößen gegen diese Festplatzordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. In diesem Fall ist das Festgelände unverzüglich zu verlassen. Eine Anzeige wegen Ruhestörung, Hausfriedensbruchs oder anderer Verstöße gegen geltendes Recht bleibt vorbehalten.
- 7) Im Notfall oder bei einer Räumung sind die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege freizuhalten und die Anweisungen der Einsatz- und Ordnungskräfte zu befolgen.

§ 2 Zutritt und Sicherheitskontrollen

- 1) Der Veranstalter bzw. das von ihm beauftragte Sicherheitspersonal übt auf dem Festgelände das Hausrecht aus.
- 2) Aus Sicherheitsgründen können beim Betreten des Festgeländes Taschen- und Gepäckkontrollen durchgeführt werden. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
- 3) Personen, die verbotene Gegenstände mitführen oder sich einer erforderlichen Sicherheitskontrolle verweigern, kann der Zutritt zum Festgelände verweigert werden.

4) Der Veranstalter behält sich vor, den Zutritt zum Festgelände aus Sicherheitsgründen vorübergehend zu beschränken oder das Festgelände ganz oder teilweise zu räumen.

§ 3 Jugendschutz

1) Auf dem Festgelände ist die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke durch Personen unter 18 Jahren untersagt. Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt.

2) Die Abgabe von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen an Kinder und Jugendliche ist verboten. Das Rauchen und der Konsum nikotinhaltiger Erzeugnisse durch Kinder und Jugendliche sind auf dem Festgelände nicht gestattet.

3) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist ab 22:00 Uhr der Aufenthalt auf dem Festgelände nur in Begleitung einer erziehungs- bzw. personensorgeberechtigten Person gestattet.

4) Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Festgelände untersagt.

§ 4 Alkohol und Rauchverbot

1) Das Mitbringen alkoholischer Getränke auf das Festgelände ist verboten. Ausgenommen sind die durch den Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Gastronomiebetriebe angebotenen Getränke.

2) Das Rauchen sowie der Konsum von E-Zigaretten und ähnlichen Produkten ist im historischen Rathaus und in allen geschlossenen Veranstaltungsräumen verboten.

§ 5 Waffen und gefährliche Gegenstände

1) Das Mitführen von Waffen sowie von Hieb-, Stich- und Stoßwaffen und Messern auf dem Festgelände ist verboten. Die gesetzlichen Verbote, insbesondere nach dem Waffengesetz, bleiben unberührt.

2) Ebenfalls verboten sind Anscheinswaffen, Reizstoffsprüngeräte, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu gefährden oder den Veranstaltungsablauf zu stören. Ausnahmen gelten nur für vom Veranstalter ausdrücklich zugelassene bzw. für die Veranstaltung eingesetzte Gegenstände.

§ 6 Lärmbelästigung und Veranstaltungszeiten

1) Am Freitag, 25. September 2026, endet die Veranstaltung um 23:00 Uhr. Die Musikanlagen werden ab 23:00 Uhr abgeschaltet. Der Ausschank endet um 22:45 Uhr. Das Festgelände ist anschließend unverzüglich zu verlassen, damit die Nachtruhe hergestellt werden kann.

2) Am Samstag, 26. September 2026, endet die Veranstaltung um 18:00 Uhr. Die Musikanlagen werden entsprechend zum Veranstaltungsende abgeschaltet.

3) Den Anweisungen des Veranstalters zur Beendigung einzelner Programmpunkte und zum Verlassen des Festgeländes ist Folge zu leisten.

§ 7 Glasverbot und Müllbeseitigung

1) Das Mitbringen von Glasflaschen und anderen Glasbehältnissen auf das Festgelände ist verboten. Ausgenommen sind ausschließlich vom Veranstalter bzw. von den zugelassenen Gastronomiebetrieben bereitgestellte Behältnisse.

2) Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Das mutwillige Verschmutzen des Festgeländes ist untersagt.

§ 8 Mitbringen von Haustieren

- 1) Das Mitbringen von Haustieren auf das Festgelände ist nicht gestattet.
- 2) Ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde, soweit deren Mitführen erforderlich ist. Für diese gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Gewerbetreibende und Schausteller

Die Ausübung eines Gewerbes sowie der Verkauf, die Präsentation oder das Aufstellen von Waren, Ständen, Fahrzeugen oder sonstigen Einrichtungen auf dem Festgelände bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters.

§ 10 Fahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fortbewegungsmittel

Das Befahren des Festgeländes mit Fahrrädern, E-Scootern, Skateboards, Inlineskates oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln ist während der Veranstaltungszeit nicht gestattet. Ausgenommen sind Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sowie ausdrücklich vom Veranstalter zugelassene Fahrzeuge. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Abstellmöglichkeiten abzustellen.

§ 11 Toilettenbenutzung

Das Urinieren oder Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen sanitären Anlagen ist untersagt. Die vorhandenen Toiletten auf dem Festgelände sind zu benutzen.

§ 12 Drohnen und sonstige Fluggeräte

Das Starten, Landen und Betreiben von Drohnen, Modellflugzeugen und sonstigen unbemannten Fluggeräten über dem Festgelände ist ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung des Veranstalters und gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen verboten.

Hinweis: Diese Festplatzordnung ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Anordnungen der zuständigen Behörden und Einsatzkräfte.